

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 27/24

Veröffentlichungsdatum: 01.11.2024

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Hebesatzsatzung

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden:

- Bekanntmachung und Ladung zur öffentlichen Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeellschaft das Flurbereinigungsverfahren Chemnitz – Rottluff betreffend


Spindler



Siegel Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 28.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 28.10.2024


Albrecht Spindler
Bürgermeister



Flurbereinigungsverfahren Rottluff

Landkreis: kreisfreie Stadt Chemnitz
Gemarkung: Niederrabenstein, Rottluff, Röhrsdorf

Bekanntmachung und Ladung

Der hier gemäß Zweckvereinbarung vom 20.12.2011 für die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde und der oberen Flurbereinigungsbehörde zuständige Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, lädt alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Erbbauberechtigten und Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden, die unter das Sachenrechtsbereinigungsgesetz fallen, ein zu einer

Öffentlichen Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Ort: Verwaltungsgebäude der Wirtschaftshof Sachsenland AG
Limbacher Straße 86
09247 Chemnitz

Datum: Donnerstag, den 12.12.2024
Uhrzeit: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen und deren Belange bestmöglich vertreten. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Der Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen in den Vorstand wählen.

Es werden alle Eigentümer und sonstigen Interessierten gebeten, sich aktiv in das Flurbereinigungsverfahren einzubringen und sich als Kandidat für den Vorstand zur Verfügung zu stellen.



Bitte melden Sie sich dazu beim Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau, oder telefonisch unter 0375-4402-25601 bzw. 0375-4402-25649, alternativ auch per Email unter ale@landkreis-zwickau.de.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte, die den Eigentümern gleichstehen (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen, sind den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten ebenfalls gleichgestellt.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter arbeiten ehrenamtlich. Für die Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.

Glauchau, den 23. Oktober 2024

gez.

Zöllner
Stv. Amtsleiterin